Gabriel, Hans-Georg

Von:

Joe Witzenhausen <witzenhausen@damer-partner.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2013 12:22

An:

Gabriel, Hans-Georg

Betreff:

Börßum RW- Kanal Am Friedhof

Anlagen:

Kostenschätzung.pdf; Lageplan.pdf; Schnitt.pdf

Hallo Herr Gabriel,

ich sende ihnen vorab Lageplan, Längsschnitt und Kostenschätzung.

Nach Auswertung der Bestandsunterlagen und Vermessungsergebnisse ist eine fachgerechte Niederschlagswasser-Entsorgung nur mit Anschluss an den vorh. Kanal der Straße "Am Friedhof" nicht möglich. Neben der mit 80 cm extrem flachen Kanaltiefe gibt es in dem im Gehweg liegenden Altkanal kaum Gefälle, was bei Starkregen zu erheblichem Rückstau führt und die erheblichen Ablagerungen in den Rohren erklärt.

Der nächstmögliche sinnvolle Anschlusspunkt ist im Backhausweg.

Nur mit einem Anschlusskanal in die Stichstraße wäre meines Erachtens den Anwohnern wegen des sehr geringen Gefälles der Vorflut kaum geholfen.

Die Kostenschätzung umfasst die Erneuerung der gesamten RW-Kanalstrecke "Am Friedhof".

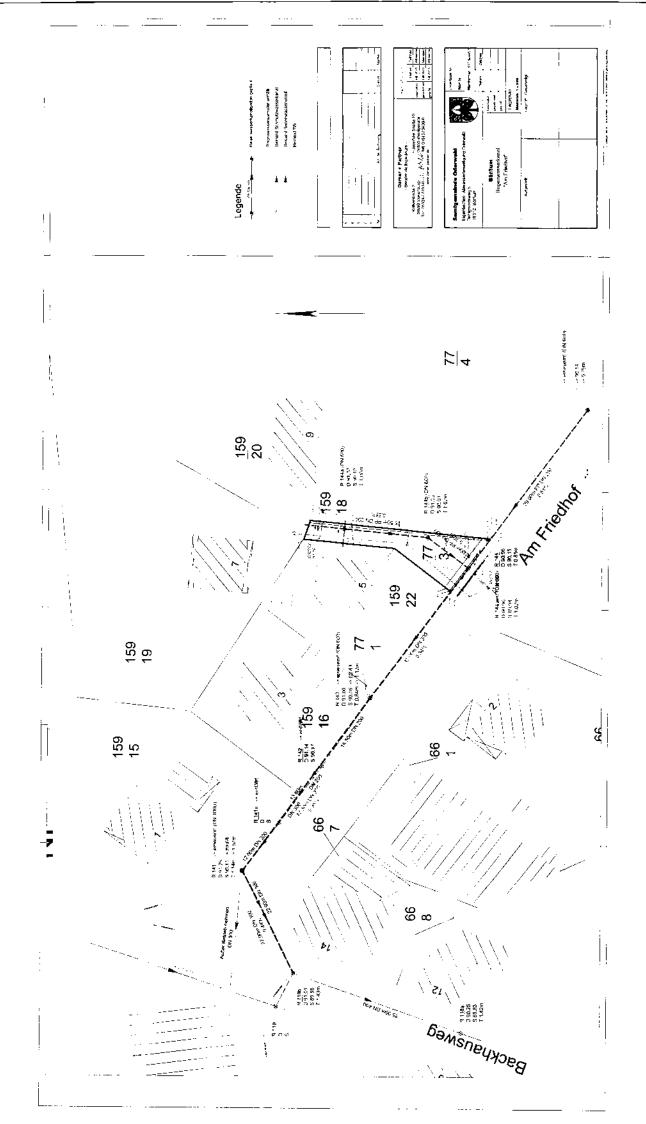
Mit freundlichen Grüßen
i. A. Witzenhausen
Damer + Partner
Beratende Ingenieure
Tel. 03943-949013

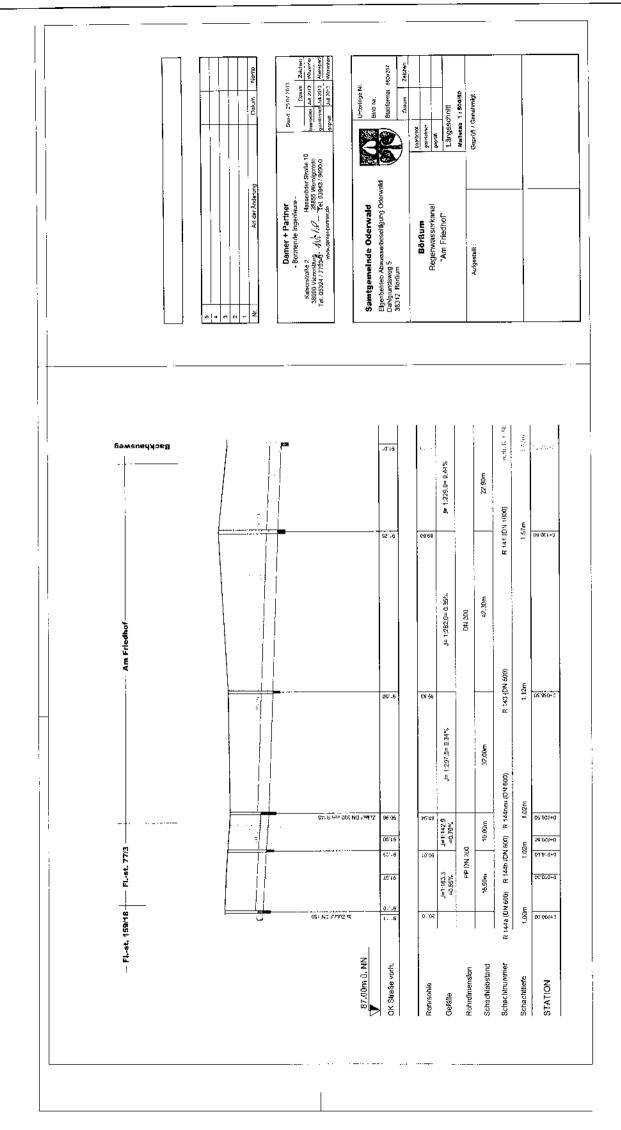
Ingenieur	büro	Damer + Partner Beratende Ingenieure	Vienenburg *	Wernigerode
Projekt:	Börßun	n, Regenwasserkanal "Am Friedhof"		
AG:	Samtge	meinde Oderwald		
Pos.	Menge	Gegenstand	EP [€]	GP [€])
Kostenschätzung			.	
Kosten	scnatz	ung	· ·	
1	1 00	pauschal für Baustellensicherung 5%		
	1,00	für pau		1.953,25
2	220.00	m2 Retarateinefloster aufrichmen und wieder versetzen		
~	220,00	m² Betonsteinpflaster aufnehmen und wieder versetzen für 1 m²	45,00	9.900,00
_				******
3	40,00	m² Bitudecke 10 + 4cm aufbrechen und wiederherstellen für 1 m²	1 70,00	2.800,00
		iur i m-	70,00	2.000,00
4	66,00	m Rohrgraben für RW- Kanal DN 200, t bis 1,25m		
		für 1 m	50,00	3.300,00
5	100,00	m Rohrgraben für RW- Kanal DN 300, t bis 1,75m		
		für 1 m	75,00	7.500,00
6	66,00	m PP- Rohr DN 200 verlegen, einschl. Formstücke,		
		Dichtigkeitsprüfung und Kamerauntersuchung		•
		für 1 m	40,00	2.640,00
7	100,00	m Stahlbetonrohr DN 300 verlegen, einschl. Abzweige,		
		Dichtigkeitsprüfung und Kamerauntersuchung		
		fūr 1 m	55,00	5.500,00
8	6,00	Stück Schächte PP DN 600 t bis 1,25m herstellen		
		für 1 Stück	900,00	5.400,00
9	1.00	Stück Schacht B DN 1000 t bis 1,75m herstellen		
	,,00	für 1 Stück	1.200,00	1.200,00
10	13.00	m PP- Rohr DN 150 für HA's verlegen, einschl. Formstü	cke	
,,,	.0,00	fûr 1 m	25,00	325,00
11	10.00	Stück Straßenabläufe und andere Leitungen bis DN 150	aufbinden	
	. 0,00	für 1 Stück	50,00	500,00
12	1,00	pauschal für Erschwernisse kreuzender Leitungen u. ä. 1	10%	2 000 50
		für pau		3.906,50
		Zwischensumme - netto		44.924,75
		Baunebenkosten ca. 12 % - netto Summe netto		5.495,42 50.430.47
		Für Mehrwertsteuer z. Zt. 19 %		50.420,17 9.579,83
		Summe brutto		60.000,00
			•	
Aufgestellt: Vienenburg, den 25. Juli 2013				
	g, uon 20	. Juli 24.0		

i. A. Witzenhausen

Damer + Partner

Beratende Ingenieure





Samtgemeinde Oderwald Der Samtgemeindebürgermeister FD 3.1

Vermerk

Regenwasserbeseitigung Börßum, Baugebiet "Am Friedhof"

Am heutigen Tage fand auf Bitte von Herrn Wolfgang Zimmermann, Eigentümer des Grundstücks "Am Friedhof 7", ein Ortstermin wegen der Regenwasserbeseitigung im o. a. Baugebiet statt. Ferner nahm an dem Termin Herr Martin Probst, Schwiegervater des Eigentümers des Grundstücks "Am Friedhof 9", teil.

Herr Zimmermann erklärte, Dass die Grundstückseigentümer das Regenwasser auf ihren Grundstücken versickern müssen, da bei der Erschließung des Baugebietes kein Regenwasserkanal verlegt wurde.

Aufgrund des Starkregens der letzten Tage ist eine Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken "Am Friedhof 5 – 7" nicht mehr möglich. Dies hat sich auch bei dem Hochwasser im Jahr 2002 gezeigt.

Da eine Regenwasserversickerung z. Zt. auf den Grundstücken nicht möglich ist, wird das Regenwasser mittels Tauchpumpen aus den Zisternen usw. auf die Straße gepumpt. Durch die anstehende Feuchtigkeit auf den Grundstücken treten an den Gebäuden Feuchtigkeitsschäden auf.

Die Herren Zimmermann und Probst bitten um Prüfung, ob nicht nachträglich ein Regenwasserkanal in der Stichstraße "Am Friedhof" verlegt werden kann. Die Anwesenden habe ich darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer dann Baubeiträge zu entrichten haben.

Im Auftrage

Gabriel

Herrn Biehl z. K.

English, lostenletting



SAMTGEMEINDE ODERWALD

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum

Eheleute Helga und Wolfgang Zimmermann Am Friedhof 9

38312 Börßum

Mitgliedsgemeinden:

Achim OT Achim, Kalme, Seinstedt

Börßum OT Börßum, Bornum

Cramme Doratedt

Flöthe OT Groß Flöthe u. Klein Flöthe

Heiningen Ohrum

Auskunft erteilt: Frau Binner

Durchwahl:

05334/7907-21

Akt.-Zeichen

Gesch.-Zeichen

thre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Börßum, 11.07.2002

Ableitung von Niederschlagswasser

Sehr verehrte Frau Zimmermann, sehr geehrter Herr Zimmermann,

seit dem Inkrafttreten des § 149 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist der Grundstückseigentümer anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Oderwald vom 04.03.1998 kann die Samtgemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen.

Die Prüfung, ob die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Ableitung von Niederschlagswasser ausgesprochen wird, erfolgt von Amts wegen. Es sind keine Anträge der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Nach den Feststellungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind ausreichende Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücken vorhanden. Für den Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Friedhofsweges" wird die Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Ableitung von Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal, der für die Ableitung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen erstellt wurde, erteilt.

Mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung sind Sie als Grundstückseigentümer anstelle der Samtgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf Ihrem Grundstück verpflichtet.

Fortsetzung auf Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

VUA Spier Anwohner "Nördlich des Friedhofsweges" 38312 Börßum Eheleute Silke und Mike Sperandio, Am Friedhof 5 Eheleute Mirja und Holger Draber, Am Friedhof 7 Eheleute Helga und Wolfgang Zimmermann, Am Friedhof 9

Samtgemeinde Oderwald Bauamt Dahlgrundsweg 5 38312 Börßum



26.06.2013

Ableitung von Niederschlagwasser – Überflutung der Grundstücke "Nördlich des Friedhofsweges"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der zum wiederholten Mal stattgefundenen Überflutung von Grundstücken und Gebäuden wegen fehlender Ableitungsmöglichkeit von Niederschlag- und Schichtwasser bitten wir Sie umgehend Abflussmöglichkeiten zu schaffen.

Die benötigten Abflussmöglichkeiten für Niederschlag- und Schichtwasser betreffen die Grundstücke und Häuser "Nördlich des Friedhofsweges".

Begründung:

Größere Niederschlagsmengen können nicht abfließen und stauen sich im Bereich vom Friedhof bis zum Backhausweg immer wieder zu "Seen".

In besonderer Weise sind davon folgende Häuser betroffen:

Am Friedhof Nr. 5 - Familie Sperandio

Nr. 7 - Familie Draber

Nr. 9 - Ehepaar Zimmermann

Hausnummer 9 ist im Januar 2003 "abgesoffen". Ein Schriftwechsel darüber liegt in der Gemeinde vor und wird der Einfachheit halber als Anlage beigefügt.

Haus Nr. 7 war anhand der Wassermarken an den Innenwänden des Hauses damals wohl auch betroffen.

Weitere Überflutungen von Hausnummer 9 konnten mehrfach durch zum Teil glückliche Umstände bis jetzt verhindert werden. Hausnummer 7 stand immer wieder in einer "Seenlandschaft", weil Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden kann. Dabei wurden mindestens die Außenwände sichtbar durchfeuchtet.

Weil die hohen Grundwasserstände ein Versickern der hohen Niederschlagsmengen Ende Mai 2013 wieder unmöglich machten, ist dieses Mal:

- das Haus Nr. 7 sichtbar auch innen geflutet worden
 Laut Gutachter müssen hier im gesamten Erdgeschoss, um Schimmelbildung zu unterbinden,
 die Estrichböden, einschließlich der gefliesten Böden, herausgenommen und der Putz in allen
 Räumen ca. einen Meter hoch von den Wänden entfernt werden.
- bei Haus Nr. 9 eine erneute Flutung gerade noch rechtzeitig verhindert worden

auch bei Haus Nr. 5 das Abpumpen von Wasser nötig gewesen

Wir stellen fest:

- Die Häuser stehen von ihrer Lage her nicht in einem typischen Überschwemmungsgebiet.
- Die Wasserstände (Grundwasser/Schichtwasser) sind kontinuierlich auf einem sehr hohen Niveau und schwanken je nach Niederschlagsaufkommen zwischen 70 cm und wenigen Zentimetern zur Erdoberfläche gemessen, bzw. treten zum Teil offen zu Tage.
- Ein geordnetes Versickern ist bei diesen Grundstücken nicht möglich.
- Eine Niederschlagsbeseitigung ist für die Grundstückseigentümer nicht dauerhaft gewährleistet und kann zeitweise nur durch Abpumpen auf die Straße geschehen.
- Erneute Überschwemmungen sind jederzeit möglich.
- Ein gesichertes Fortleiten des anfallenden Wassers ist erforderlich und die Gemeinde ist dazu verpflichtet.

Anhand des schon 2003 stattgefundenen Schriftverkehrs mit den Eheleuten Zimmermann, sowie dem Schreiben der Samtgemeinde vom 11.07.2002 an alle Anlieger ist folgendes anzumerken:

Zu den beiden Schreiben vom 11.07.2002 und vom 16.01.2003:

Absatz 4, Satz 1 im ersten Schreiben vom 11.07.2002 mag subjektiv richtig erscheinen, ist aber objektiv nicht jederzeit möglich, da damals nach Auskunft von Herrn Spier (Schreiben vom 16.01.03 Absatz 4) nur die Grundstücksgrößen, jedoch nicht die Bodenbeschaffenheit und andere Gesichtspunkte in die Feststellung der Gemeinde eingeflossen sind.

Zum Schreiben vom 16.01.2003:

die hier von Herrn Spier angekündigten Maßnahmen "die für die Zukunft Überschwemmungen der Grundstücke verhindern", sind bis jetzt nicht durchgeführt. Es wurden zwar punktuell Drainagen überprüft, aber nach dem Kenntnisstand von Herrn Zimmermann aus dem Arbeitskreis für Dorferneuerung, ohne befriedigendes Ergebnis. Im Übrigen stehen die eingesparten Baubeiträge für öffentliche Leitungen aus Absatz 3 dieses Schreibens für das Grundstück Nr. 9 in keinem Verhältnis zu den Schäden und Kosten, die schon bei einer einmaligen Überflutung und Haustrocknung entstanden sind. Ebenso werden die jetzt entstandenen notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit des Hauses Nr. 7 die damaligen Baubeiträge bei weitem übersteigen. Auch ist die Herstellung von Versickerungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken bei der jeweiligen Hauserstellung mit Baukosten verbunden gewesen.

Schlussfolgerung:

Aus oben angeführten Feststellungen und Begründungen, stellen wir in Frage, ob die Verordnung der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung auf diesen Grundstücken rechtlich korrekt ist. Es kann nicht verordnet werden, was in der Realität nicht möglich ist. (Wir wollen uns rechtlich aber nicht mit der Kommune auseinandersetzen.)

Wir erwarten allerdings, dass die von Herrn Spier zugesagten Maßnahmen jetzt zügig umgesetzt werden und für die Grundstücke "Nördlich des Friedhofsweges" Abhilfe geschaffen wird, damit weitere Überflutungen nicht mehr stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Specialio

Enge Det Molfan June.



SAMTGEMEINDE ODERWALD

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum

Herrn Wolfgang Zimmermann Am Friedhof 9

38312 Börßum

Mitgliedsgemeinden:

Achim OT Achim, Kalme, Seinstedt

Börðum OT Börðum, Bornum

Cramme Dorstadt

Flöthe OT Groß Flöthe u. Klein Flöthe

Heiningen Ohrum

Auskunft erteilt: Frau Binner

Durchwahl:

05334/7907-21

Akt.-Zeichen

Gesch.-Zeichen

Ihre Zeichen

Thre Nachricht vom

Börßum, 16. Jan. 2003

Ableitung von Niederschlagswasser - Überflutung der Fundamentplatte

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.01.2003 teile ich Ihnen mit, dass, wie auch in meinem Schreiben vom 11.07.2002 ausgeführt, die Gemeinde gemäß § 149 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) nur noch dann zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet ist, wenn dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder wenn die Gemeinde für Niederschlagswasser den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.

Das Wohl der Allgemeinheit ist im Sinne von § 149 Abs. 3 NWG nur beeinträchtigt, wenn der Allgemeinheit dadurch Nachteile drohen, dass Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht verbleiben kann und deshalb auch auf von der Allgemeinheit genutzte Flächen, etwa öffentliche Plätze oder Straßen, unkontrolliert abläuft.

Bei der Bebauung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Friedhofsweges" wurde der Anschluss- und Benutzungszwang für die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht ausgesprochen. Ein Anschluss an die Kanalisation für die Ableitung des Niederschlagswassers hätte zur Folge gehabt, dass für die Inanspruchnahme der öffentlichen Leitungen Baubeiträge zu zahlen gewesen wären. Der Beitrag betrug seinerzeit DM 18,50/m² Grundstücksfläche, wobei die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl 0,3 zu multiplizieren ist.

Für die Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswassers im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde kein Bodengutachten erstellt, sondern es wurde hier das Verhältnis der beabsichtigten Versiegelung der Flächen zu der Gesamtfläche als Grundlage genommen.

Wie Sie selbst ausführen, ist der Grundwasserspiegel aufgrund der hohen Niederschläge angestiegen. Dies ist auch insbesondere auf das ableitende Wasser der landwirtschaftlichen Flächen nördlich Ihres Grundstückes zurückzuführen.

Fortsetzung auf Seite 2

Die Gemeinde wird mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen Rücksprache nehmen, ob und inwieweit eine Drainage auf diesen Grundstücke vorhanden ist und wohin diese Drainagen abgeleitet werden. Gleichzeitig wird im Rahmen des zu erstellenden Hochwasserschutzkonzeptes das Ingenieurbüro gebeten zu prüfen, ob die Anlage eines Entwässerungsgrabens nördlich des Bebauungsplangebietes Entlastung schaffen kann. Erste Vorgespräche wegen des Hochwasserschutzkonzeptes mit dem Ingenieurbüro finden bereits am 22. Jan. 2003 statt.

Zu dem von Ihnen angesprochenen Schichtwasser ist festzustellen, dass es sich um wild abfließendes Wasser im Sinne des § 39 Nachbarrechtsgesetz handelt. Danach wird wild abfließendes Wasser so definiert, dass es sich um natürlich auftretendes Wasser, das Niederschlags-, Regen- oder Quellwasser aber auch natürlich sammelndes Grundwasser sowie Überschwemmungswasser sein kann, das ohne ein festes Bett abfließt und zu dem kein künstliches Bett geschaffen worden ist.

Nach dem Nachbarrechtsgesetz ist dem Naturgesetz Rechnung zu tragen und da das Wasser bergab fließt, ist es von den Unterliegern leichter abzuleiten. Diese dürfen deswegen keine Anlagen errichten, die den natürlichen Abfluss des Wassers hindern. Der Unterlieger braucht jedoch nur das nach der örtlichen Lage naturgemäß übliche Wasser aufzunehmen; nicht hinzunehmen hat er die durch einen Oberlieger verstärkte Wasserzufuhr.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen weise ich bereits jetzt darauf hin, dass Schadenersatzansprüche von der Samtgemeinde nicht anerkannt werden.

Die Samtgemeinde und auch die Gemeinde werden sich jedoch bemühen, wie bereits ausgeführt, im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes auch für den Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Friedhofsweges" Maßnahmen zu treffen und zu ergreifen, die für die Zukunft Überschwermmungen der Grundstücke verhindern.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Zimmermann Am Friedhof 9 38312 Börßum

09.01.2003

al

Samtgemeinde Oderwald Bauamt Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Ableitung von Niederschlagwasser - Überflutung der Fundamentplatte

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Binner, sehr geehrter Herr Spier,

aus aktuellem Anlaß komme ich noch einmal auf Ihre Mitteilung vom 11.07.2002 zurück. Sie haben uns damals mitgeteilt,, dass nach Feststellungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichende Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücken vorhanden sind. Ausserdem im letzten Absatz vor der Rechtsbehelfsbelehrung, dass wir mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung als Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagwassers auf unserem Grundstück verpflichtet sind. Da in den zurückliegenden Jahren in großen Niederschlagszeiten der Grundwasserspiegel (Schichtwasser) mehrfach bis wenige Zentimeter unter der Oberkante der Fundamentplatte stand, hatten wir nach einer Reihe von Telefonaten Ihrem Amt (Herrn Gabriel) das im März 1997 in unserem Auftrag erstellte Bodengutachten bzw. geologisches Schichtenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Aus dieser Bodenerkundung geht hervor, dass eine Beseitigung des Niederschlagwassers auf dem Grundstück nicht dauernd gewährleistet ist.

- 1. In ca. 2,30 m Tiefe liegt eine Tonschicht auf der die gesamte Wasserführung des Hanges von Bornum her stattfindet.
- 2. Die Bodenschichten bestehen hauptsächlich aus Lehmschluff mit wenigen sandigen Schichtungen.
- Bei den sehr schwankenden Schichtwasserständen ist eine frostfreie Versickerung des Niederschlagwassers nicht möglich schon gar nicht gegen die Hanglage.
- 4. Da nach hydrostatischen/physikalischen Gesetzen Wasser immer den bequemeren Weg sucht und die Schichtwasser des Hanges auf die Entwässerungsanlage drücken, funktioniert die Regenwasserentsorgungsanlage wie eine Quelle.
- Eine Überleitung dieses Wassers und des zusätzlich dazu kommenden Wassers der Dachentwässerung in einen Regenwasserkanal ist uns nicht gestattet und deshalb auch nicht möglich.

Am 2. Januar 2003 ist unser Haus Am Friedhof 9 im Regen- und Schichtwasser "ertrunken", weil keine Ableitungen des Niederschlagwassers vom Grundstück weg möglich war. Wir haben zwar noch bis einschliesslich Sonntag mit mehreren Pumpen Wasser aus dem Versickerungsschacht auf die Strasse abgepumpt, aber auf der Fundamentplatte stand in der Zwischenzeit das Wasser wohl schon 3 - 5 cm hoch. Das ganze Haus muss durch eine Fachfirma trokken gelegt werden. Da dabei der Estrich in allen Räumen geöffnet werden muss, sind möglicherweise auch die Teppichfussböden zerstört. Die reinen Trocknungskosten werden sich bei etwa 2.500,- Euro bewegen, dazu kommen noch die sehr hohen Stromkosten für die Trocknungsgeräte, die durch die Firma separat nachgewiesen werden.

Vorsorglich melden wir Schadenersatzansprüche an die Samtgemeinde an.

Wir bitten Sie qualifiziert nachzuweisen, anhand welcher Gutachten und Feststellungen der Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Friedhofsweges" zur Beseitigung des Niederschlagwassers auf dem jeweiligen Grundstück verpflichtet wird. Anhand der Baugrunderkundung durch den Geologen Herrn Dr. Zarske ist eine solche Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich.

Da es bis jetzt schon mehrfach bis kurz vor die Überflutungsgrenze gegangen ist und zukünftige Überflutungen durch die Niederschlagwasserentwässerung nicht auszuschliessen sondern zu erwarten sind, müsste hier ebenso wie für die Eheleute Sprenger und Thun eine Möglichkeit geschaffen werden, überfliessende Schichtwasser und nicht zu versickernde Niederschläge abzuleiten.

Für konstruktive Vorschläge dieser Art wären wir dankbar und sind gerne bereit verschiedene Möglichkeiten vor Ort zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Mainew mann